GEMEINDE WINDACH

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FSG)

vom 06.07.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 2 Bestattungsgebühr erhält folgende Fassung:

Die weiteren Bestattungsgebühren werden entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen direkt von diesem Unternehmen in Rechnung gestellt. Sie ergeben sich aus der geänderten Anlage der öffentlich-rechtlichen Bestattungsgebühren ab 01.08.2021.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Windach, 06.07.2021
GEMEINDE WINDACH

Richard Michl
1.Bürgermeister

Anlage
zur Gebührensatzung der Gemeinde Windach
Öffentlich-rechtliche Bestattungsgebühren ab 01.08.2021

Diese Anlage zur Friedhofsgebührensatzung umfasst nur die Gebühren für die hoheitlichen Vorbehaltsaufgaben der gemeindlichen Friedhofsverwaltung und damit nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Grabvergabe und der Beisetzung auf dem Friedhof entstehen.

Hiervon zu unterscheiden sind die privatwirtschaftlichen Bestattungskosten für die Dienstleistung des Bestattungsunternehmens für Sarg und Wäsche, Blumenschmuck, Trauerfreier und nichtkommunale Bestattungsformalitäten.

Soweit ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde kommunale Bestattungsaufgaben als Vertragsbestatter übernimmt, können die öffentlich-rechtlichen Gebühren nach Art. 101 GO zusammen mit dem Entgelt für die privatwirtschaftlichen Leistungen direkt vom Vertragsbestattungsunternehmen dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der hoheitlichen Gebühren richtet sich dabei nach dieser Anlage zur Gebührensatzung.

Das Bestattungsunternehmen hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, welche der Gebühren im Auftrag der Gemeinde erhoben werden. Die Rechnung über die öffentlich-rechtlichen kommunalen Friedhofsgebühre ist vierfach auszufertigen (für den Zahlungspflichtigen, die Friedhofsverwaltung und Kasse der Gemeinde und für das Bestattungsunternehmen) und der Gemeinde vom Bestatter zweifach zuzuleiten.

I. Verwaltungsgebühren

1. a) Graburkunde	20,00 €
b) Umschreibung	20,00 €
2. Bestattungsgenehmigung	20,00 €
3. Erlaubnis gewerblicher Arbeiten	20,00 €
4. Sonstiges	nach Aufwand

II. Bestattungsgebühren

Leistung - Betreuung der Leichenhalle und des Friedhofes	**Preis €**
Friedhofswärterdienste Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör. Trockenkehren des Leichenhauses vor jeder Benutzung, Reinigung und Desinfektion.	**115,00**

Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung	
Öffnen und schließen eines **Erdgrabes** in Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräbern	
bis zu einer Tiefe von 1,80 m	**400,00**
bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m **(Tieferlegung)**	**460,00**
Öffnen und schließen eines **Kindergrabes** bis zu 12 Jahren	**170,00**
Öffnen und schließen eines **Urnengrabes**	**160,00**
Öffnen und schließen eines **Urnenwandgrabes**	**160,00**
Öffnen und schließen eines **Urnenfeldgrabes**	**160,00**
Einsatz von Trägern	
bei Erdbestattungen pro Träger	**55,00**
bei Urnenbestattungen pro Träger	**55,00**
Abfuhr von Erdmaterial	
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials innerhalb des Friedhofes	**50,00**
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials außerhalb des Friedhofes (inkl. Gebühren für Abfuhr u. Gebühren für Annahmestelle)	**120,00**
Zuschläge	
für Handarbeit - zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	**42,00**
für Grabmacherarbeiten an einem Samstag – pro betroffenem Bestattungsfall pauschal	**140,00**
für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit – pro betroffenem Bestattungsfall und Stunde	**42,00**
Sozialbestattungen	
Privatrechtliche Bestattungsleistungen im Auftrag der Gemeinde (Abholen, Einsargen, Überführung und Erledigung, inkl. Sarg, Wäsche, Ausstattung, Polster, Sterbekleidung)	**1.000,00**
Regiearbeiten	
Stundenlohn pro Person für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung (z. B. Umbettungen)	**42,00**

Zu den Bestattungsgebühren gem. Ziff. II wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2021

TOP 6.2 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) - Öffentlich-rechtliche Bestattungsgebühren;

Sach- und Rechtslage

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen lassen sich in der Regel unterscheiden nach den Grabnutzungsgebühren und den Bestattungsgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren orientiert sich im Wesentlichen am Aufwand für Bereitstellung und Unterhalt des Friedhofs. Sie wird meist einmalig für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben. Mit den Bestattungsgebühren werden die bei einer Bestattung üblichen Leistungen, wie zum Beispiel Öffnen und Schließen des Grabes, Aufbahrung im Leichenhaus etc, unter Berücksichtigung des regelmäßigen Aufwands abgegolten

Unter Bezugnahme auf die im TOP 6.1 beschlossene Auftragsvergabe an die Fa. Hohenadel, ist nun die entsprechende Satzung mit den Einzelleistungen zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FSG)

vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 2 Bestattungsgebühr erhält folgende Fassung:

Die weiteren Bestattungsgebühren werden entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen direkt von diesem Unternehmen in Rechnung gestellt. Sie ergeben sich aus der geänderten Anlage der öffentlich-rechtlichen Bestattungsgebühren ab 01.08.2021.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Windach, _____2021
GEMEINDE

(Siegel)

Richard Michl
1.Bürgermeister

Anlage
zur Gebührensatzung der Gemeinde Windach
Öffentlich-rechtliche Bestattungsgebühren ab 01.08.2021

Diese Anlage zur Friedhofsgebührensatzung umfasst nur die Gebühren für die hoheitlichen Vorbehaltsaufgaben der gemeindlichen Friedhofsverwaltung und damit nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Grabvergabe und der Beisetzung auf dem Friedhof entstehen.

Hiervon zu unterscheiden sind die privatwirtschaftlichen Bestattungskosten für die Dienstleistung des Bestattungsunternehmens für Sarg und Wäsche, Blumenschmuck, Trauerfreier und nichtkommunale Bestattungsformalitäten.

Soweit ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde kommunale Bestattungsaufgaben als Vertragsbestatter übernimmt, können die öffentlich-rechtlichen Gebühren nach Art. 101 GO zusammen mit dem Entgelt für die privatwirtschaftlichen Leistungen direkt vom Vertragsbestattungsunternehmen dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der hoheitlichen Gebühren richtet sich dabei nach dieser Anlage zur Gebührensatzung.

Das Bestattungsunternehmen hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, welche der Gebühren im Auftrag der Gemeinde erhoben werden. Die Rechnung über die öffentlich-rechtlichen kommunalen Friedhofsgebühre ist vierfach auszufertigen (für den Zahlungspflichtigen, die Friedhofsverwaltung und Kasse der Gemeinde und für das Bestattungsunternehmen) und der Gemeinde vom Bestatter zweifach zuzuleiten.

I. Verwaltungsgebühren

1. a) Graburkunde	20,00 €
b) Umschreibung	20,00 €
2. Bestattungsgenehmigung	20,00 €
3. Erlaubnis gewerblicher Arbeiten	20,00 €
4. Sonstiges	nach Aufwand

II. Bestattungsgebühren

Leistung - Betreuung der Leichenhalle und des Friedhofes	**Preis €**
Friedhofswärterdienste Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör. Trockenkehren des Leichenhauses vor jeder Benutzung, Reinigung und Desinfektion.	**115,00**
Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung Öffnen und schließen eines **Erdgrabes** in Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräbern	

bis zu einer Tiefe von 1,80 m	**400,00**
bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m **(Tieferlegung)**	**460,00**
Öffnen und schließen eines **Kindergrabes** bis zu 12 Jahren	**170,00**
Öffnen und schließen eines **Urnengrabes**	**160,00**
Öffnen und schließen eines **Urnenwandgrabes**	**160,00**
Öffnen und schließen eines **Urnenfeldgrabes**	**160,00**
Einsatz von Trägern	
bei Erdbestattungen pro Träger	**55,00**
bei Urnenbestattungen pro Träger	**55,00**
Abfuhr von Erdmaterial	
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials innerhalb des Friedhofes	**50,00**
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials außerhalb des Friedhofes (inkl. Gebühren für Abfuhr u. Gebühren für Annahmestelle)	**120,00**
Zuschläge	
für Handarbeit - zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	**42,00**
für Grabmacherarbeiten an einem Samstag – pro betroffenem Bestattungsfall pauschal	**140,00**
für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit – pro betroffenem Bestattungsfall und Stunde	**42,00**
Sozialbestattungen	
Privatrechtliche Bestattungsleistungen im Auftrag der Gemeinde (Abholen, Einsargen, Überführung und Erledigung, inkl. Sarg, Wäsche, Ausstattung, Polster, Sterbekleidung)	**1.000,00**
Regiearbeiten	
Stundenlohn pro Person für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung (z. B. Umbettungen)	**42,00**

Zu den Bestattungsgebühren gem. Ziff. II wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

Windach, den 5. Juli 2021

Michl
1. Bürgermeister